

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft am**  
**22.10.2019 im Sitzungssaal des Kreisamtes Jever, Lindenallee 1**

---

**Beginn:** 15:00 Uhr

**Ende:** 17:42 Uhr

**Teilnehmer/innen:**

Vorsitzender

Tammen, Reiner

Mitglieder

Damm, Jens ab 15.10 Uhr

Eilers, Claus

Gburreck, Fred

Neugebauer, Axel

Onnen-Lübben, Reinhard

Osterloh, Uwe

Zerth, Stephan

bis 17.05 Uhr, während des Vortrages des OOWV's

beratende Mitglieder (GM)

Just, Janto

beratende Mitglieder

Menke, Werner

beratende Mitglieder (GM)

Wittke, Agnes ab 15.20 Uhr

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven

Dehrendorf, Martin, Dr.

Eden, Jens

Freeemann, Tanja

Karmires, Nicola

Tammen, Marisa

Wehmeyer, Thorben

Gäste

Gäde, Manfred

Specht, Karsten

OOWV

## Öffentlicher Teil

### **TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende des Ausschusses, Kreistagsabgeordneter Reiner Tammen, begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

### **TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.06.2019.**

Die Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2019 wird genehmigt.

### **TOP 3 Einwohnerfragestunde**

./.

### **TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung**

### **TOP 5 Berichte und Vorlagen für den Umweltausschuss:**

#### **TOP 5.1.1 Vorstellung der Geschäftsführerin Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven mit Sachstandsbericht und Ausblick zur Förderung der Biodiversität Vorlage: 0795/2019**

Frau Dr. Ilka Strubelt ist seit Februar 2019 Geschäftsführerin der Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven.

Inhaltlich wird Frau Dr. Strubelt über die Neuausrichtung der Naturschutzstiftung und die Bildung von Themenschwerpunkten berichten.

Eines dieser Themenschwerpunkte ist die Förderung der Biodiversität. Hierzu hat die Naturschutzstiftung ein Konzept für das gesamte Stiftungsgebiet erstellen lassen und mit den Unteren Naturschutzbehörden abgestimmt. Wesentliche Grundlage dieses Konzepts sind dabei die Zielsetzungen der jeweiligen Landschaftsrahmenpläne. Die Umsetzung von ersten Konzeptzielen ist bereits eingeleitet.

Nach Vorstellung ihrer Person und der Ausrichtung der Naturschutzstiftung anhand der angehängten Präsentation fragt Herr Osterloh, in wie weit eine finanzielle Beteiligung der Stadt Wilhelmshaven zur Förderung der Biodiversität analog der Landkreise Friesland und Wittmund beschlossen ist. Frau Dr. Strubelt führt hierzu aus, dass eine Absichtserklärung seitens der Stadt bestehe, jedoch noch kein Beschluss vorliege.

Herr Damm erkundigt sich nach dem Bedarf von weiteren Kompensationsflächen seitens der Naturschutzstiftung. Frau Dr. Strubelt erläutert, dass derzeit die genaue Aufstellung durch ein Kompensationskatasters erfolgt und anschließend sich ein genauer Bedarf herausstellt. Ein grundsätzlicher Bedarf wird jedoch gesehen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**TOP  
5.1.2      Informationen zum Zustand des Wassers und zum Generalplan  
Trinkwasser des OOWV  
Vorlage: 0798/2019**

Der OOWV trägt zur aktuellen Situation der Trinkwasserversorgung vor. In diesem Kontext sollen u.a. die Herausforderungen für die Wasserbewirtschaftung dargestellt werden.

Angesichts knapper werdender nutzbarer Grundwasserressourcen ist es unabdingbar, dass die Wasserwirtschaft Konzepte zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung erarbeitet. Der OOWV stellt sein Trinkwasserversorgungskonzept vor.

Herr GF Specht unterstreicht seine Ausführungen anhand einer Präsentation.

Im Nachgang zu dieser fragt Herr Neugebauer, ob eine weitere Genehmigung für den OOWV Auswirkungen auf potenziell neue Anträge durch die Papier- und Kartonfabrik Varel habe.

Herr Landrat Ambrosy führt hierzu aus, dass Anträge ob durch den OOWV oder durch die PKV durch die Verwaltung auf Genehmigungsfähigkeit geprüft und entsprechend entschieden werden. Die Anträge werden gleich behandelt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**TOP 6      Berichte und Vorlagen für den Kreistag:**

**TOP  
6.1.1      Klimaschutz: Planungen und Maßnahmen zur unmittelbaren Reduzierung von CO2-Emissionen (Anm.: DER BETREFF WURDE UMBENANNT in „Grundsatzbeschlüsse zum Klimaschutz und zur Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie“ - sh. Vorlage 0794/2019)**

Die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung rücken immer stärker in den Mittelpunkt der politischen Debatte und des kommunalen Handels. Einige Kommunen erklären daher den Klimanotstand. Dieses Mittel hat zunächst plakativen Charakter. Der Landkreis Friesland engagiert sich seit Jahren in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung; sei es im Rahmen der Gebäudesanierung, der Raumplanung, der nun anstehenden Nahverkehrsplanung, der Erstellung einer Wasserstoffstrategie, im Bereich des Küstenschutzes, etc. Daher sieht die Kreisverwaltung es eher als sinnvoll an, wenn die Gremien des Landkreises sich der Themen derart annehmen, dass sie als Querschnittsaufgabe allen Politikfeldern zugeordnet werden soll und die Verwaltung dort – wo noch nicht geschehen – konkrete Handlungsrahmen, Konzepte und Maßnahmen erarbeitet. Daher schlägt die Kreisverwaltung die im Beschlussvorschlag benannten Punkte vor.

- **Es wird dadurch deutlich gemacht, dass Klimaschutz eine Priorität bei allen kommunalen Entscheidungen sein sollte.**
- **Den Bürger\*innen wird signalisiert, dass die Kommune den Klimawandel ernst nimmt.**
- **Es fördert das Klimabewusstsein innerhalb der Bevölkerung.**
- **Auf nationaler Ebene wird deutlich gemacht, dass die Kommunen engagiert sind, zur Erreichung der Klimaziele jedoch Unterstützung benötigen.**

Die meisten Kommunen verpflichten sich durch die Erklärung des Klimanotstands dazu, bis 2030 kohlenstofffrei zu werden. Eine einzelne Kommune kann aber ohne die Beteiligung anderer Städte und Regierungen dieses Ziel nicht erreichen. Deshalb haben einige Kommunen beschlossen, sich zu lokalen Maßnahmen zu verpflichten, die mit den Empfehlungen des IPCC, die Erwärmung unter 1,5°C zu begrenzen, vereinbar sind. Das Klimabündnis möchte deshalb die Kommunen, die diesen Notstand ausrufen, ermutigen, ihre Ziele so ehrgeizig wie möglich zu gestalten sowie Klimaschutz als eine Priorität bei allen zukünftigen Entscheidungen auf lokaler Ebene zu machen. Zudem werden Formulierungsvorschläge gestellt, die je nach Bedarf verwendet oder auch spezifiziert werden können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in jedem Falle einen Beschluss nach 1) und 2) zu fassen, damit die Politik die Dringlichkeit zu handeln anerkennt, die Klimakrise einzudämmen und sieht die schwerwiegenden Folgen der Klimakrise als Aufgabe von höchster Priorität an. Bei politischen Beschlüssen sollen zukünftig auch (weiterhin) die Auswirkungen auf das Klima und die ökologische Nachhaltigkeit als Entscheidungsgrundlage dienen. Durch die Prüfung einer Vorlage, ähnlich wie bei der demographischen Entwicklung, wird jeweils die Bedeutung und Relevanz auf die friesischen MEZ oder HSP überprüft und der Inhalt in den Kontext zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen gestellt. Darüber hinaus unterstützen die Gremien des Landkreises Friesland ausdrücklich das Engagement all derjenigen, die sich für mehr Klimaschutz einsetzen.

Um über die kurz- und mittelfristige Signalwirkung und Wirkweise hinaus zu gehen, sind konkretisierte und operationalisierte Ziele und Anforderungen an die Landes- bzw. Bundesregierung von Nöten. Daher wird die Kreisverwaltung bei der kommunalen Beteiligung zu den verschiedenen Klimaschutzgesetzen von Land und Bund eine nachhaltige Unterstützung der Kommunen durch Land, Bund und EU einfordern. Dabei sollen die Klimaschutzgesetze ziel führend und sozial verträglich gestaltet sein.

Die Ausführungen werden beratend zur Kenntnis genommen.

**TOP  
6.1.2      Aufhebung der Verordnung über die im Hafen Wangersiel geltenden  
örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung für die Häfen im Lande  
Niedersachsen "Besondere Hafenumgebung Wangersiel  
Vorlage: 0792/2019**

Bis zum Inkrafttreten der Niedersächsischen Hafenumgebung (NHafenumgebung) am 25.01.2007 war der Landkreis Friesland zuständige Hafenbehörde für den Hafen Wangersiel. Danach war diese Aufgabe dem Land Niedersachsen übertragen. Durch Inkrafttreten der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten - Niedersachsen - am 08.05.2012 liegt die Zuständigkeit nun wieder beim Landkreis Friesland.

Auf dieser Grundlage erließ der Kreistag in seiner Sitzung am 25.06.2013 die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wangersiel.

Ebenso wie die Festlegung des Hafensbereichs sind auch die Benutzungsregeln innerhalb des Hafensbereichs nunmehr per Allgemeinverfügung zu regeln<sup>1</sup>.

Bisher galten die Benutzungsregeln der

Verordnung über die im Hafen Wangersiel geltenden örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen "Besondere Hafenordnung Hafen Wangersiel.

Diese vom Kreistag am 06.06.2005 erlassene und mittlerweile nicht mehr rechtskonforme Verordnung ist aufzuheben, um die derzeit in Vorbereitung befindliche

Allgemeinverfügung über die im Hafen Wangersiel geltenden örtlichen Sondervorschriften zur „Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wangersiel“

erlassen zu können. Ziel ist es die Allgemeinverfügung zum 01.01.2020 zu erlassen.

Bei den Benutzungsregeln handelt es sich nunmehr um gefahrenabwehrrechtliche und organisatorische Aspekte der Hafennutzung. Der Erlass einer Verordnung durch den Kreistag ist weder vorgeschrieben noch erforderlich. Die Beordnung der Benutzungsregeln kann demnach als Geschäft der laufenden Verwaltung in Form einer Allgemeinverfügung erfolgen. Kurz gesagt, eine politische Entscheidung für die Festlegung der Benutzungsregeln ist künftig nicht mehr erforderlich.

Zur Information über den Regelungsinhalt liegt der derzeitige mit den Nutzern des Hafens abgestimmte Entwurf der zu erlassenden Allgemeinverfügung als Anlage 2 bei.

### **Beschluss:**

Die Verordnung über die im Hafen Wangersiel geltenden örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen "Besondere Hafenordnung Hafen Wangersiel wird zum 31.12.2019 aufgehoben..

### **Abstimmungsergebnis:**

-einstimmig-

**TOP  
6.1.3** **Aufhebung der Verordnung über die im Hooksier Binnhafen - Hooksmeer- geltenden örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen "Besondere Hafenordnung Hooksmeer"**  
**Vorlage: 0793/2019**

Bis zum Inkrafttreten der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) am 25.01.2007 war der Landkreis Friesland zuständige Hafenbehörde für den Hafen Hooksmeer. Danach war

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlagen: § 26 Abs.2 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) und § 2 Nr. 1 Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) die auf Häfen anzuwenden sind, in denen die Aufgaben der Gefahrenabwehr den Landkreisen obliegen.

diese Aufgabe dem Land Niedersachsen übertragen. Durch Inkrafttreten der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten - Niedersachsen - am 08.05.2012 liegt die Zuständigkeit nun wieder beim Landkreis Friesland.

Auf dieser Grundlage erließ der Kreistag in seiner Sitzung am 25.06.2013 die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Hooksmeer.

Ebenso wie die Festlegung des Hafensbereichs sind auch die Benutzungsregeln innerhalb des Hafensbereichs nunmehr per Allgemeinverfügung zu regeln<sup>2</sup>.

Bisher galten die Benutzungsregeln der

Verordnung über die im Hafen Hooksmeer geltenden örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen "Besondere Hafenordnung Hafen Hooksmeer.

Diese vom Kreistag am 08.04.2004 erlassene und mittlerweile nicht mehr rechtskonforme Verordnung ist aufzuheben, um die derzeit in Vorbereitung befindliche

Allgemeinverfügung über die im Hafen Hooksmeer geltenden örtlichen Sondervorschriften zur „Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Hooksmeer“

erlassen zu können. Ziel ist es die Allgemeinverfügung zum 01.01.2020 zu erlassen.

Bei den Benutzungsregeln handelt es sich nunmehr um gefahrenabwehrrechtliche und organisatorische Aspekte der Hafennutzung. Der Erlass einer Verordnung durch den Kreistag ist weder vorgeschrieben noch erforderlich. Die Beordnung der Benutzungsregeln kann demnach als Geschäft der laufenden Verwaltung in Form einer Allgemeinverfügung erfolgen. Kurz gesagt, eine politische Entscheidung für die Festlegung der Benutzungsregeln ist künftig nicht mehr erforderlich.

Zur Information über den Regelungsinhalt liegt der derzeitige mit den Nutzern des Hafens weitgehend abgestimmte Entwurf der zu erlassenden Allgemeinverfügung als Anlage 2 bei.

### **Beschluss:**

Die Verordnung über die im Hafen Hooksmeer geltenden örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen "Besondere Hafenordnung Hafen Hooksmeer wird zum 31.12.2019 aufgehoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

-einstimmig-

**TOP  
6.1.4**      **Änderung der Abfallgebührensatzung; 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 30.10.2006 mit entsprechender Gebührenkalkulation.  
Vorlage: 0797/2019**

---

<sup>2</sup> Rechtsgrundlagen: § 26 Abs.2 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) und § 2 Nr. 1 Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) die auf Häfen anzuwenden sind, in denen die Aufgaben der Gefahrenabwehr den Landkreisen obliegen.

## **Erläuterungen zur Abfallgebührenkalkulation des Landkreises Friesland für das Jahr 2020**

### **1.) Allgemeines**

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Friesland hat ein über Jahre hinaus stabiles, leistungsfähiges, flexibles und kostengünstiges System etabliert. Jeder Bürger kann beispielsweise durch Abfallvermeidungsmaßnahmen flexibel seinen eigenen Abfuhrhythmus wählen und dadurch Gebühren sparen. Ihm stehen ebenfalls kostenlose Entsorgungsmöglichkeiten von z. B. Sperrmüll und Problemstoffen zur Verfügung.

Der Landkreis Friesland erhebt auf der Grundlage der §§ 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) und 12 Nds. Abfallgebührengesetz (NAbGfG) Abfallgebühren.

Nach den Bestimmungen des NKAG sind maximal 3-jährige Kalkulationszeiträume bei der Gebührenkalkulation zugrunde zu legen. Diese stellen auch nach der Rechtsprechung der Nds. Verwaltungsgerichte den rechtlich zulässigen Höchststrahmen dar. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2017. Die nunmehr vorgelegte Kalkulation berücksichtigt primär das Jahr 2020. Durch entscheidende Änderungen der Abfallwirtschaft, insbesondere durch die Einführung einer Wertstofftonne und der Nutzung eines kleinen Entsorgungsfahrzeuges ist die finanzielle Entwicklung der Abfallgebühren im Laufe des Jahres zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Bestenfalls behalten die nun kalkulierten Gebühren über drei Jahre ihre Gültigkeit.

### **2.) Aufwendungen und Gebührenbedarf 2020**

Die Entwicklung der Aufwendungen für die Abfallentsorgung im Landkreis Friesland ist bezogen auf die Jahre ab 2016 dargestellt. Die Aufwendungen sind seit dem Jahr 2016 relativ konstant. Für das Jahr 2020 wird insbesondere ein Anstieg der vertraglichen Leistungen wegen der Einführung der Wertstofftonne und der Nutzung des kleinen Entsorgungsfahrzeuges erwartet. Außerdem wird es wegen der Neuausschreibung der Sperrmüllverträge mittelfristig ab dem Jahr 2021 vermutlich zu einer weiteren Steigerung der Kosten kommen. Ebenso verhält es sich bei der an den Zweckverband zu entrichtenden Umlage. Diese wird in den kommenden Jahren nach Kalkulation des Zweckverbandes deutlich steigen. In der Übersicht Ermittlung des Gebührenbedarfes 2020 sind die bezogen auf die einzelnen Aufgabenbereiche anfallenden Aufwendungen und Erträge dargestellt.

Danach ergibt sich ein Gebührenbedarf für 2020 in Höhe von insgesamt 8.597.575,75 €.

### **3.) Erläuterung zur Einnahmeentwicklung**

Die Gebühreneinnahmen sind in den vergangenen 3 Jahren nach der 17 %-Senkung zum 01.01.2017 weitestgehend stabil geblieben:

Die Benutzungsgebühren (Abfallgebühren) stiegen jährlich durch die neu zu veranlagenden Grundstücke aus Neubauten leicht an, die Erlöse aus der Vermarktung von Altpapier sind leicht gesunken.

## Über- und Unterdeckungen

Das NKAG schreibt vor, dass Über- und Unterdeckungen grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren auszugleichen sind.

So sind die Überdeckungen aus dem Jahr 2017 in dem Jahr 2020 auszugleichen. Im Jahr 2017 und folgend kam es trotz der hohen Gebührensenkung wegen des Ausgleiches der Überdeckungen aus dem Jahr 2014 wiederholt zu Überschüssen, die nunmehr auszugleichen sind.

So sind auch in den Jahren 2021 und 2022 Überdeckungen aus Vorjahren auszugleichen. Nach gegenwärtigem Stand ist von einem Ausgleich der erzielten Überschüsse im Jahr 2022 auszugehen.

## 4.) Erläuterungen zur Kalkulation

Der tatsächliche Gebührenbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der prognostizierten Ausgaben und sonstigen Einnahmen. Die Kalkulation stellt eine Prognose auf Basis der derzeitigen Kalkulationsgrundlagen dar. Wie sich die Einnahme- und Ausgabesituation tatsächlich entwickelt, ist von zahlreichen Faktoren abhängig, z. B. der Entwicklung beim Zweckverband, Veränderungen beim Bevölkerungsstand, Zuzüge, Wegzüge, Geburten, der Abfallmenge, der Wiederbeschaffungskosten für Abfallbehälter, der Entwicklung durch die Einführung der Wertstofftonne und vieles mehr.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 ergibt sich aus den folgenden Anlagen:

**Anlage 1** – Entwicklung der Aufwendungen und Erträge,

**Anlage 2** – Gebührenbedarf 2020,

**Anlage 3** – Kalkulation der Gebührensätze.

## 5.) Neue Gebührensätze

Unter Berücksichtigung aller relevanten Aufwendungen und Erträge kommt es ab dem Jahr 2020 wegen der anzusetzenden Überdeckungen zu einer **durchschnittlichen Senkung von 0,74 %** der Abfallgebühren. Nach Senkungen in den Jahren 2013, 2016 und 2017 ist dies die vierte aufeinanderfolgende Senkung der Abfallgebühren.

Die Grundgebühr (pro Grundstück) wird von **60,64 auf 56,84** gesenkt (Jahresgebühr).

Die Volumengebühr Regelentsorgung wird um 7 Cent von **2,05 € auf 2,12 € pro Liter erhöht**.

Die Volumengebühr ohne Biotonne (Eigenkompostierer) wird um 1 Cent von **1,82 € auf 1,83 € pro Liter erhöht**.



Die sog. Gartenabfalltonne (zusätzliche Biotonne) bleibt stabil bei 48,15 €.

Der zusätzlich zu erwerbende Restabfallsack (60 Liter) bleibt ebenfalls unverändert bei 3,20 €.

Die **Anlage 4** enthält für die bessere Lesbarkeit einen Vergleich der alten mit den neuen Gebührensätzen.

## **6.) Änderung der Abfallgebührensatzung**

Durch die neuen Gebührensätze ist eine Änderung der Abfallgebührensatzung erforderlich. Die Änderungssatzung entspricht der **Anlage 5**.

### **Beschluss:**

Die 7. Änderungssatzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung mit Wirkung vom 01.01.2020 sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 werden beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

-einstimmig-

## **TOP 7 Informationen aus dem Jugendparlament**

-keine Ausführungen-

## **TOP 8 Mitteilungen der Verwaltung**

### **TOP 8.1.1 Fischsterben im Friedeburger Tief**

Die Verwaltung stellt anhand der angehängten Ausführungen kurz die Problematik zum Fischsterben im Friedeburger Tief vor. Ursächlich ist die Reaktion von „sulfatsauren Böden“. Es handelt sich demnach um ein natürliches Phänomen.

#### **Fischsterben im Friedeburger Tief - ein natürliches Phänomen ausgelöst durch „sulfatsaure Böden“**

Im Friedeburger Tief wurde erstmalig in der KW 40 bereichsweise sehr klares Wasser beobachtet, das untypisch für das Gewässer ist. Der normale Zustand hingegen ist eine bräunlich/gelbliche Trübung des Wassers. Seitens des lokalen Anglerverbandes wurde zudem angemerkt, dass zu dem Zeitpunkt nur ein sehr geringer Fischbesatz zu beobachten ist. In der KW 41 wurde im Bereich Wittmund sowie Ende KW 41 in Friesland (Zeteler Marsch) ein größeres Fischsterben beobachtet. Im Zuge dessen wurde am Donnerstag, 10.10.2019 eine erste Beprobung durch die freiwillige Feuerwehr durchgeführt, wobei Vor-Ort Parameter des Gewässers erhoben wurden. Diese Ergebnisse zeigten bereits, dass von einem natürlichen Phänomen auszugehen ist.

Zur weiteren und abschließenden Ursachenklärung wurde seitens des Landkreises am Montag, 14.10.2019 eine umfangreiche Bebrobung des Wassers und Sedimentes an verschiedenen Probenahmepunkten durch ein Fachlabor beauftragt. Außerdem wurde ein toter Fisch zur Untersuchung dem Veterinäramt übergeben, die vollständigen Untersuchungsergebnisse stehen hier noch aus sowie die abschließenden Analyseergebnisse des Wassers und Sedimentes.

Die aktuell vorliegenden **analyseergebnisse** des Wassers bestätigen, dass die Ursache für das Fischsterben im Friedeburger Tief ein natürliches Phänomen ist.

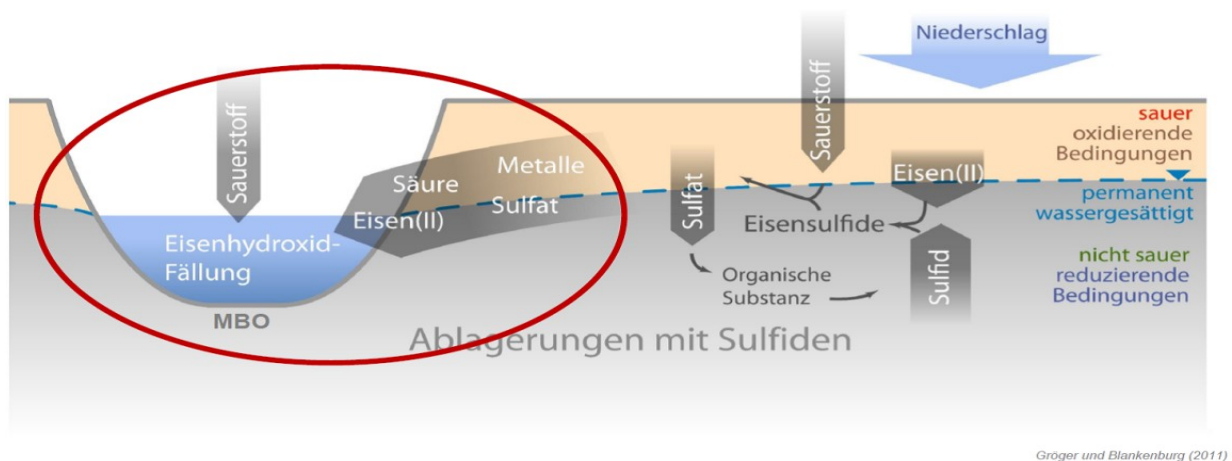
Zur Ursache: Auffällig ist, dass im Einzugsgebiet der betroffenen Gewässer natürlicherweise sogenannte „**potentiell sulfatsaure Böden**“ vorhanden sind. Diese Böden enthalten hohe Gehalte an säurebildenden Schwefelverbindungen. Unter sauerstofffreien Bedingungen, in der permanent wassergesättigten Zone des Bodens, sind diese Schwefelverbindungen stabil. Die Trockenheit 2018 sowie 2019 hatten zur Folge, dass der Boden zunehmend austrocknete und so belüftet wurde. Dieser Luftsauerstoff löst Oxidationsprozesse der säurebildenden Schwefelverbindungen aus. Bei diesem Oxidationsprozess entstehen große Mengen an Schwefelsäure, Eisen und Sulfat zudem fällt der pH-Wert des Bodens stark ab. Durch diese niedrigen pH-Werte (sauren Bedingungen) werden Metalle (z.B. Aluminium) mobilisiert. Durch die aktuellen starken Niederschläge werden diese Stoffe ausgeschwemmt und gelangen über die Entwässerungsgräben in die Oberflächengewässer, wie das Friedeburger Tief. Dies hatte eine starke Aufklärung des Wassers zur Folge. Das Aluminium, in Kombination mit geringen pH-Werten, führt bereits in geringen Konzentrationen zur Schädigung des Kiemengewebes der Fische. Außerdem tragen die weiteren Austragstoffe zu einem vermehrten Stresslevel der Fische bei.

Dies ist ein natürliches Phänomen, sodass Fremdeinwirkung oder Einträge von Dritten ausgeschlossen werden.

Aktuell wurde am 18.10.2019 der unteren Wasserbehörde gemeldet, dass große Fischmengen aus dem Friedeburger Tief in das Gödenser Tief und das Neustädter Tief umgesiedelt sind.

Aufgrund der hohen Fischdichte in Teilbereichen des Gödenser- und Neustädter Tief wird durch den hohen Fischbestand der im Wasser enthaltene Sauerstoff verstärkt aufgebraucht. Um wieder ausreichend Sauerstoff in die Gewässer zu bringen, führt die freiwillige Feuerwehr Gödens, in Abstimmung mit den Angelvereinen, mit Hilfe von Pumpen eine Belüftung der Gewässer bei Bedarf durch. In diesem Bereich liegt kein Fischsterben vor.

Es folgen noch weitere Abstimmungen mit den Landesfachbehörden und den Kommunen, um über das weitere Vorgehen und die noch erforderlichen Maßnahmen zu beraten.



**TOP  
8.1.2**

**Sachstand zur Verteilung der Wertstofftonne**

Die Verwaltung gibt einen kurzen Sachstand zum Stand der Auslieferung der Wertstofftonne. So ist schon ein Großteil des Kreisgebietes mit der Wertstofftonne beliefert worden. Sofern ein Mehrbedarf besteht, oder eine Tonne gemeinsam mit dem Nachbarn genutzt werden soll, ist dies im Nachgang durch eine kurze Mitteilung unbürokratisch möglich. Auf Nachfrage teilt die Verwaltung mit, dass eine zweite Wertstofftonne ebenfalls kostenfrei ausgeliefert wird.

gez. Reiner Tammen  
Vorsitzender

gez. Dr. M. Dehrendorf  
Abteilungsleiter 2

gez. Thorben Wehmeyer  
Protokollführer